

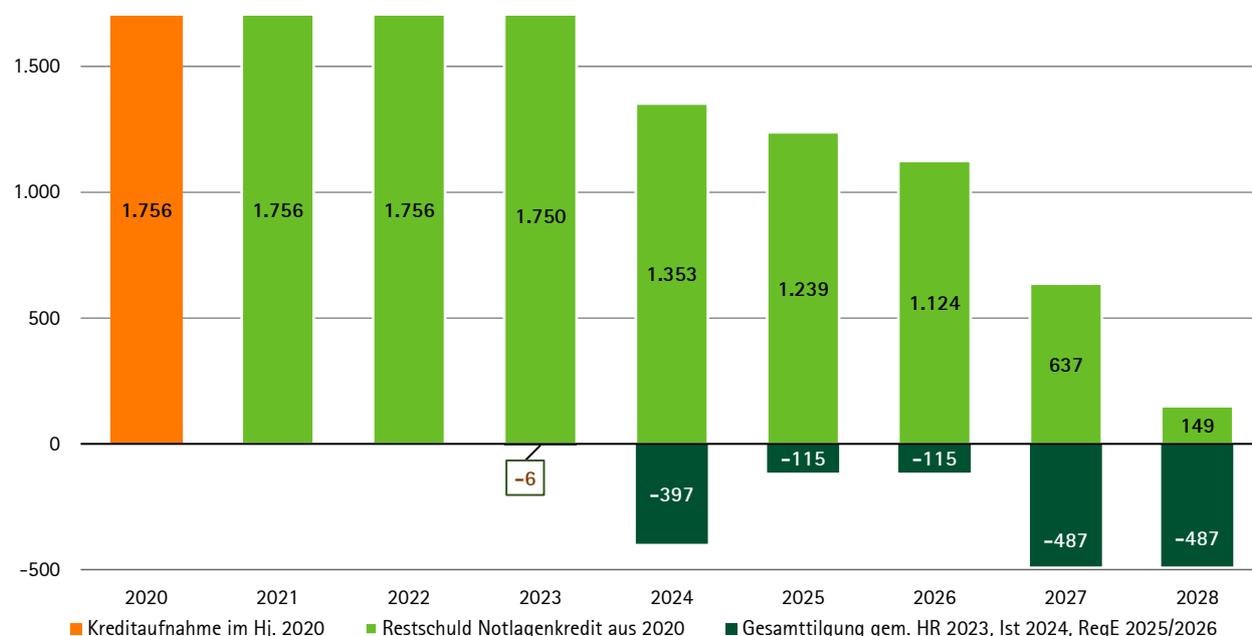
Bei nachträglichen Änderungen des Tilgungsplans für Notlagenkredite ist für eine verfassungsgemäße Rückzahlung zu sorgen.

1 Aufnahme von Notlagenkrediten im Haushaltsjahr 2020

- ¹ Art. 95 Abs. 6 Satz 3 Verfassung des Freistaates Sachsen schreibt die Tilgung von Notlagenkrediten spätestens innerhalb von 8 Jahren vor. Für die Corona-Schulden hat der SLT den verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Tilgungsplan im SächsCorBG verankert. Nach 2 tilgungsfreien Jahren soll die Rückzahlung der aufgenommenen Mittel jeweils in Höhe eines Sechstels erfolgen.
- ² Der Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 enthält einen geänderten Tilgungsplan.¹ Die Tilgung der Notlagenkredite wird auf die Jahre bis 2030 neu verteilt. Der von der Staatsregierung eingebrachte Vorschlag sieht folgende Rückzahlungen für alle Notlagenkredite der Jahre 2020, 2021 und 2022 vor:

2025 und 2026	je	114.500.000,00 €
2027, 2028 und 2029	je	487.398.713,27 € sowie in
2030		406.249.236,68 €.
- ³ In diesen Beträgen sind auch die Schuldaufnahmen aus 2021 und 2022 tilgungsseitig berücksichtigt.
- ⁴ Für den Notlagenkredit aus dem Jahr 2020 ergibt sich aus dem im Regierungsentwurf DHH 2025/2026 fortentwickelten Tilgungsplan gegenüber der Darstellungsweise zu Beitrag 4, Abbildung 1, folgender neuer Tilgungsverlauf:

Abbildung: Tilgung des im Haushaltsjahr 2020 aufgenommenen Notlagenkredites nach geändertem Tilgungsplan aus dem Regierungsentwurf DHH 2025/2026 (Mio. €)



Quelle: Eigene Darstellung, 2020 HR, 2023 HR, 2024 Kassen-Ist, 2025 und 2026 RegE.
 Hinweis: Abweichungen in Summenangaben gegenüber dem rechnerischen Ergebnis sind rundungsbedingt.
 Zu den Tilgungen der rd. 6 Mio. € im Haushaltsjahr 2023 siehe Beitrag Nr. 4, Tz. 9 ff.

¹ Entwurf Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026, Artikel 4 (Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes), [LT-Drs. 8/2151](#).

- ⁵ Die geänderten Tilgungsbeträge aus dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 reichen nicht aus, um den Notlagenkredit aus dem Haushaltsjahr 2020 gemäß den Bestimmungen der Verfassung des Freistaates Sachsen spätestens innerhalb von 8 Jahren zurückzuzahlen. Die Restschuld würde Ende 2028 noch 149 Mio. € betragen.
- ⁶ Es ist für eine verfassungsgemäße Rückzahlung der Notlagenkredite zu sorgen.

2 Stellungnahme des SMF

- ⁷ Die Feststellung des SRH baue insoweit konsequent auf seiner Vorstellung auf, dass zur Finanzierung des Corona-Bewältigungsfonds das Instrument der aufgeschobenen Kreditaufnahmen nicht zum Einsatz kommen könne. Infolge dessen könne durch die Streichung solcher Positionen auch keine Tilgung erfolgen. Insoweit lasse er die im Jahr 2023 erfolgte Tilgung mittels Ausbuchung der aufgeschobenen Kreditaufnahmen i. H. v. 286,8 Mio. € außer Betracht.
- ⁸ Mit dieser Sichtweise unterschätze der SRH die Verschuldung im Sondervermögen. Zudem blende er damit den hier ganz maßgeblichen Umstand aus, dass trotz Zurückstellung des Abschlusses eines Kreditvertrages mit einer Bank und den damit (zunächst bzw. endgültig) ausbleibenden Liquiditätszufluss im Haushalt bzw. Corona-Bewältigungsfonds eine Einnahme – und zwar in Höhe der aufgeschobenen Kreditaufnahme – verbucht worden sei. Mit dieser Einnahme sei die haushaltmäßige Deckung für die Finanzierung von Ausgaben gewährleistet worden. Allein in diesem Akt liege die Begründung der maßgeblichen haushaltsmäßigen Schuldenlast. Diese Art von Verschuldung könne und dürfe – sowohl in ihrer Entstehung als auch in der Tilgung – nicht ignoriert werden. Von dieser haushaltsmäßigen Verschuldung strikt zu trennen sei die Aussteuerung der Liquidität des Freistaates im Rahmen der operativ angelegten Liquiditätssteuerung, dort werde dann auch entschieden, ob aus Gründen des langfristigen Liquiditätsbedarfes der Kreditvertrag nun tatsächlich mit der Bank abgeschlossen werde.

3 Schlussbemerkungen

- ⁹ Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsCorBG lautet: In Höhe der in Anspruch genommenen Kredite müssen spätestens innerhalb von 8 Jahren Tilgungen erfolgen. Die in Tz. 2 dargestellte Regelung über die Tilgungsraten soll künftig § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsCorBG konkretisieren.
- ¹⁰ Die Tilgungsverpflichtung bezieht sich danach auf in Anspruch genommene Kredite. Eine solche Inanspruchnahme liegt auch nach den Ausführungen des SMF in der Stellungnahme nicht vor, da es zum Abschluss eines Kreditvertrages nicht gekommen war.
- ¹¹ Das vom SMF geschilderte Leisten von Ausgaben führt nicht zum Entstehen einer haushaltsmäßigen Schuldenlast. Vielmehr bedeutet dies das Erfüllen von Verpflichtungen des Staates gegenüber Gläubigern. Das Buchen einer gesetzlichen Kreditermächtigung (einer „aufgeschobenen Kreditaufnahme“) macht aus dieser weder eine Einnahme noch bewirkt dies das Entstehen von Schulden. Was das SMF mit dieser „Art von Verschuldung“ meint, bleibt undeutlich. Es handelt sich jedoch eindeutig nach den Ausführungen des SMF nicht um Schulden aus in Anspruch genommenen Krediten.
- ¹² Die grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken des SRH gegenüber der Fortgeltung von Notlagenkrediten als „aufgeschobene Kreditaufnahmen“ sind zudem nach wie vor nicht ausgeräumt.² Eine Fortgeltung einer Notlagenkreditermächtigung ist nach dem Urteil des BVerfG vom November 2023 auch im Rahmen der Regelungen des sächsischen Staatsschuldenrechts ausgeschlossen. Es bestand damit weder eine Grundlage für die Buchung, da keine aufgeschobene Kreditaufnahme bestand, noch konnte vermittels eines Ausbuchens eine Tilgung erfolgen.

² [Jahresbericht 2022 des SRH - Band II, Beitrag Nr. 23, Tz. 54 ff.](#), [Jahresbericht 2023 des SRH - Band I, Beitrag Nr. 3, Tz. 44.](#), [Jahresbericht 2024 des SRH - Band I, Beitrag Nr. 6.](#)